

# **Satzung der Stadt Lengerich über die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW**

## **§ 1**

### **Gewässerunterhaltung**

(1) Der Stadt Lengerich werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt. Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände im Stadtgebiet Lengerich:

- Unterhaltungsverband Lengericher Aa-Bach
- Unterhaltungsverband Bevergerner Aa
- Unterhaltungsverband Goldbach
- Unterhaltungsverband Ladberger Mühlenbach
- Unterhaltungsverband Lienener Mühlenbach

Wasser- und Bodenverbände sind Organisationen, die im öffentlichen Interesse und zum Nutzen ihrer Mitglieder Aufgaben der Wasser- und Bodenwirtschaft wahrnehmen. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben ein eigenes Satzungsrecht, mit dem sie Beiträge von ihren Mitgliedern erheben können.

(2) Der Umfang der Gewässerunterhaltungspflichten ergibt sich aus § 39 WHG und § 61 LWG NRW.

## **§ 2**

### **Umlage des Unterhaltungsaufwandes**

(1) Die Stadt Lengerich legt die Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer und Finanzierungshilfen des Landes gedeckt sind (§ 64 Abs. 1 LWG NRW). Die Erschwerer werden direkt durch die Unterhaltungsverbände herangezogen.

(2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 LWG NRW zusätzlich

- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
- den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
- die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

(3) Die Gebühren nach dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 3**

## **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so sind der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt Lengerich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

## **§ 4**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Die für die Beitragserhebung maßgeblichen Flächen werden auf volle 10 m<sup>2</sup> kaufmännisch auf- bzw. abgerundet. Die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung werden gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Stadt Lengerich ermittelt die Erhebungsdaten (= befestigte und übrige, unbefestigte Flächen) anhand von Luftbildern und geeigneten Planunterlagen. Die Grundstückseigentümer sind zur Mitwirkung verpflichtet; soweit erforderlich, kann die Stadt notwendige Auskünfte

sowie die Vorlage von Plänen und weiteren Unterlagen von den Grundstückseigentümern einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine bzw. keine prüffähigen Angaben/Unterlagen vor, wird die befestigte und die übrige (= unbefestigte) Fläche von der Stadt Lengerich geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt Lengerich anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt für den Gebührenpflichtigen auch für den Fall, dass die der Veranlagung zugrundeliegenden Flächendaten von den tatsächlichen Flächen vor Ort abweichen. Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 5

### Gebührensatz

Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband / Einzugsgebiet:

Unterhaltungsverband	Flächenart	
	befestigt	übrige
Gebührensatz in Euro je qm		
Lengericher Aa-Bach	0,00799	0,00013
Ladberger Mühlenbach	0,03920	0,00024
Lienener Mühlenbach	0,03400	0,00022
Bevergerner Aa	0,03938	0,00024
Goldbach	0,05112	0,00022

## § 6

### Fälligkeit

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

## § 7

### **Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Lengerich mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 8**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 und 5 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lengerich für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 14.06.1982 in der Fassung der 28. Änderungssatzung vom 19.12.2018 außer Kraft.

Neufassung der Satzung:

in Kraft getreten am 01.01.2022